



§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

1. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein SPD Roetgen – Roetgen – Rott – Mulartshütte
2. Sein Tätigkeitsgebiet ist das der Gemeinde Roetgen
3. Sitz des Ortsvereins ist Roetgen.

§ 2 GRUNDLAGEN DES ORTSVEREINS

1. Das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Schiedsordnung und die Finanzordnung der SPD sind die Grundlagen des Ortsvereins.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 ORGANE DES ORTSVEREINS

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagungsort, Tagungstermin und vorläufiger Tagesordnung ist den Mitgliedern 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Die Einladungen gelten am 3. Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Bereich des Ortsvereins durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
3. Im I. Quartal jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden, in der Vorstand, Fraktion, Delegierte, überörtliche Mandatsträger und Arbeitsgemeinschaften über Aktivitäten berichten. Die Revisoren und Revisorinnen berichten über die Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 2. auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes
 3. auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 10 % der Mitglieder



Diese Versammlung hat spätestens vier Wochen nach dem Begehren an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattzufinden. Für Form, Frist und Zustellung der Einladung gem. § 5 Abs. 1 kann in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Einladungsfrist verkürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 DER VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aus deren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen Männer und Frauen gleichmäßig vertreten sein.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer oder der Kassiererin
4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
5. dem Beauftragten für Öffentlichkeit

Sie werden in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt.

Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und

6. bis zu acht (8) Beisitzern oder Beisitzerinnen, die in Listenwahl gewählt werden

Weiter können zum Vorstand gehören:

7. der hauptamtlichen Bürgermeister oder Bürgermeisterin als geborenes Mitglied, sofern eine Mitgliedschaft in der SPD besteht.
8. dem oder der Fraktionsvorsitzenden als geborenes Mitglied
9. die/oder der Jusovorsitzende ist geborenes Mitglied.

Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheiden Mitglieder aus, so finden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahlen statt.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand leitet den Ortsverein. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation, der Kommunalfraktion und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften.



Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in dringenden Fällen über die direkte Weiterleitung eines Antrags einer Arbeitsgemeinschaft an die Fraktion.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand hat das Recht an allen Veranstaltungen der Parteiuntergliederungen teilzunehmen.

§ 8 REVISOREN

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung zwei (2) Revisoren oder Revisorinnen und ein (1) Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren prüfen nach der von der Partei vorgegebenen Prüfliste.

§ 9 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Die Arbeitsgemeinschaften werden nach den vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen tätig (§ 10 des Organisationsstatutes)

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie rechtzeitig, d.h. spätestens mit der Einladung zur MGV den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Anträge bedürfen der Schriftform.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.11.2011 in Kraft.

Roetgen, den 25.11.2011

geschäftsführender Vorstand